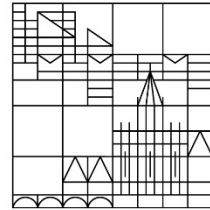


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 59/2020**

**Neufassung der  
Allgemeinen Hygieneordnung  
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**Vom 2. November 2020**

**Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

**vom 2. November 2020**

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat im Umlaufverfahren im Zeitraum vom 26. Oktober bis 27. Oktober 2020 die nachfolgende Neufassung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 sowie am 30. Oktober 2020 ein Addendum zu dieser Neufassung, jeweils mit Zustimmung des Personalrats vom 29. Oktober 2020, beschlossen:

## **I. Allgemeines**

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV2 werden die nachstehenden allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt, die innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besucherinnen und Besuchern einzuhalten sind.

## **II. Vorgaben zur Planung und Durchführung des Universitätsbetriebs**

1. Der Universitätsbetrieb soll insbesondere durch eine zeitliche Staffelung, durch Maßnahmen der Zutrittssteuerung und ggf. Verkehrslenkung sowie durch die Raumplanung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden. Dies muss bei der Planung des Betriebs von den verantwortlichen Personen beachtet werden. Vorgegebene CoV-2-spezifische Raumbesetzungspläne sind bei der Planung von jeglichen Präsenzterminen heranzuziehen.
2. In allen Bereichen muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Flüssigseife zur Verfügung stehen. Bestehen in einem Bereich keine ausreichenden Gelegenheiten zum Waschen der Hände, ist für eine Handdesinfektionsgelegenheit zu sorgen.
3. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, klar und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
4. Alle genutzten Räume müssen mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden, sofern dies möglich ist und es keine Klima-/Raumluftanlage gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen muss alle zwanzig Minuten für drei bis zehn Minuten stoßgelüftet werden. In Räumen mit raumlufttechnischer Anlage ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung soll während der Nutzung so oft wie möglich quer gelüftet werden, da Frischluftzufuhr zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

5. Universitätsgebäude und -gelände werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-)Reinigungen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem Tensid-haltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Für die Reinigung von Handkontaktflächen in einzelnen Organisationseinheiten sind die Organisationseinheiten selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle für die Geltungsdauer dieser Ordnung eingerichtet. In Lehrräumen, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit maximal 10 Personen genutzt werden dürfen, reinigen die Benutzerinnen und Benutzer der Räume ihre Kontaktflächen vor und nach der Benutzung selbst; FM sorgt für die Ausstattung dieser Räume mit Handtuchpapier und Reinigungsmitteln. Lehrräume, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit mehr als 10 Personen belegt werden dürfen, werden nach Benutzung zentral gereinigt.
6. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) soll vermieden werden.
7. Die Abgabe von offenen Speisen und Getränken bei Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände oder in Gebäuden der Universität ist nicht erlaubt. Unbeschadet hiervon bleibt die Tätigkeit des Studierendenwerks Seezeit in dessen Verantwortungsbereich.
8. Sofern dies aufgrund der Publikumsfrequenz erforderlich ist, ist durch Markierungen auf dem Boden die Einhaltung der Mindestabstände zu unterstützen.
9. Sofern bei einer Einrichtung unvermeidbar regelmäßiger „Publikumsverkehr“ insbesondere durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten besteht (z. B. SSZ, KIM-Informationsschalter, Chemikalienlager, Poststelle o.Ä.) und es dazu kommen kann, dass der Mindestabstand unterschritten werden muss, sollen die Kontakt habenden Personen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. aus Plexiglas, voneinander abgeschirmt werden. Nach Möglichkeit ist bei Einrichtungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr eine elektronische Terminvereinbarung vorzusehen oder ein anderes System der Zutrittssteuerung. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist von der verantwortlichen Person zu prüfen und ggf. gegenüber der Begegnungsmöglichkeit zu bevorzugen.
10. Der der Pandemiesituation angemessene Universitätsbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften über Gefährdungsbeurteilungen, in denen von den jeweils zuständigen Stellen die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden, sowie Dienstanweisungen und Unterweisungen sichergestellt. Die Zuständigkeit im Dienstbetrieb ergibt sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der Universität vom 30.7.2013; bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung zuständig.

Hierzu werden von der Universität Formulare, Handreichungen und Informationen bereitgestellt. Über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind Beschäftigte, Studierende und Fremdfirmenangehörige oder andere Besucherinnen der Universität regelmäßig zu unterweisen. Das Rektorat kann jederzeit Stichprobenkontrollen anordnen.

### **III. Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein**

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sollen, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt werden. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst sowie die Corona-Verordnung Sport – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
2. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns. Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet. Mit dem Betreten der Universität erklärt eine Person zugleich, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. § 7 Absatz 2 der CoronaVO findet Anwendung. Ein Zutritt- und Teilnahmeverbot besteht weiter für Personen, die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: MNB) tragen.
3. Es ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Sofern Zusammenkünfte von zwei oder mehreren Personen gestattet sind, ist die Planung der Zusammenkunft von der verantwortlichen Person hieran auszurichten. Über Satz 1 hinausgehende Ausnahmen vom Mindestabstand sind unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen möglich, wenn eine Lehrveranstaltung in einer Gruppe von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu 35 Studierenden stattfindet und diese nicht weiteren vergleichbaren Gruppen (mit ebenfalls Ausnahme vom Mindestabstand) mit anderer Zusammensetzung an-

gehören. Solche Ausnahmen sind dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen; das spezifische Hygienekonzept ist jeweils in einer Gefährdungsbeurteilung darzulegen.

4. *Das Tragen der MNB ist verpflichtend auf den Verkehrswegen und Verkehrsflächen in allen Gebäuden der Universität und in allen Räumen, die für Lehr- und Prüfungsveranstaltungen oder sonstige Nutzungen durch Studierende oder Studienbewerberinnen und -bewerber gewidmet sind. Sie besteht auch auf den Außenflächen des Campus, sofern die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann (hierzu gehören die Außenbereiche vor den Universitätseingängen, es gilt eine 50m-Zone von den Eingängen ab gemessen, und Bushaltestellen). Von der Verpflichtung zum Tragen der MNB ausgenommen sind Personen, die lehren oder aktiv vortragen oder eine Prüfungsleistung erbringen oder abnehmen, oder an einem Bibliotheksarbeitsplatz lernen, während dieser Betätigung, sofern diese Personen einen über den Mindestabstand hinausgehenden Abstand zu anderen einhalten.*<sup>1</sup> Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Universität hat den Beschäftigten in ausreichender Zahl MNB zur Verfügung gestellt. Sie ist von den Beschäftigten zu pflegen; von den Beschäftigten selbst mitgebrachte MNB dürfen ebenfalls verwendet werden. Andere Personen müssen die MNB selbst mitbringen. Auf den sachgerechten Umgang mit der MNB (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Universität auf den Internetseiten der AGU hingewiesen.
5. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität werden auf die allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen und unterwiesen, ggf. in regelmäßigen Abständen. Sie sind verpflichtet, diese Hinweise und Unterweisungsinhalte einzuhalten sowie ggf. weiteren Infektionsschutzanweisungen der verantwortlichen Personen (z. B. Lehrpersonen, Prüfungsaufsichten, Hausdienst, Bibliotheksbeschäftigten, Vorgesetzten etc.) Folge zu leisten.
6. Alle Mitglieder und Angehörige sowie Besucherinnen und Besucher der Universität müssen sich täglich persönlich notieren, mit wem sie auf dem Campus längeren persönlichen Kontakt hatten (gemäß der Empfehlung des RKI mindestens eine Viertelstunde). Diese Notizen können nach Ablauf von vier Wochen vernichtet werden.
7. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität müssen die Universität informieren, wenn bei ihnen in einem Zeitraum von 14 Tagen nach dem Besuch der Universität eine SARS-CoV2-Infektion ärztlich

---

<sup>1</sup> Aufgrund der befristeten Allgemeinverfügung des Landkreises vom 27.10.2020 wird III. Nr. 4 (S. 1 bis 3) im Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung durch ein Addendum modifiziert (s. unten).

festgestellt wurde. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, soll die Betriebsarztstelle informiert werden.

8. Zur Überprüfung der Campusauslastung und zur Kontaktnachverfolgung müssen sich alle Personen, die die Universität betreten, beim Betreten und Verlassen des Campus an den von FM festgelegten zentralen Zutrittspunkten registrieren, sofern der Zutritt nicht über andere geeignete Verfahren nachvollzogen werden kann (z. B. integriertes Bibliothekssystem für Ausleihe/Rückgabe-Betretung).
9. Zur Kontaktnachverfolgung sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität sowie Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek und sonstiger Hochschuleinrichtungen mit Studienbetrieb und Nutzer und Nutzerinnen von Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist, verpflichtet, sich mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer gemäß dem von der Universität hierfür vorgesehenen Verfahren zu registrieren. Die Verpflichtung zur Angabe von Daten entfällt, wenn diese der Universität bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Als Veranstaltung in diesem Sinne gelten zeitlich und örtlich begrenzte geplante Ereignisse von einer gewissen Dauer mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, an denen eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt, z. B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Gremiensitzungen, Reservierung von Bibliotheksslots oder PC-Pools.
10. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden können, ist beim Aufenthalt in Einrichtungen mit „Publikumsverkehr“ zum Beispiel durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten (z. B. SSZ, Informationsschalter KIM, Chemikalienlager, Poststelle) eine MNB sowohl von der in der Einrichtung beschäftigten Person als auch von der die Einrichtung benutzenden Person zu tragen.
11. Es ist von allen Benutzerinnen und Benutzern von Universitätsräumlichkeiten soweit möglich auf regelmäßiges Lüften zu achten. Türklinken und andere Kontaktflächen sowie eingesetzte Utensilien sollen soweit möglich regelmäßig mit einem Tensid-haltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
12. Alle sind verpflichtet, auf eine gute Handhygiene zu achten. Häufiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist, ist gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu bevorzugen.

## **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Geltungsdauer**

1. Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt bis zum 31.03.2021. Sie ersetzt die Allgemeine Hygieneordnung vom 7. August 2020 mit Änderung vom 9. Oktober 2020. Die darin festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
2. Bereits vom Rektorat beschlossene Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 und zur Umsetzung des entsprechenden Arbeitsschutzstandards gelten parallel, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Hierzu vorgelegte Gefährdungsbeurteilungen mit den darin ermittelten Infektionsschutzmaßnahmen gelten weiter. Diese sind zu aktualisieren, wenn sich an den Tätigkeiten oder Rahmenbedingungen Wesentliches ändert. Unterweisungen müssen nur neu durchgeführt werden, wenn sich an der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen etwas ändert. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, neue Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, und im Bedarfsfall eine Unterweisung zu wiederholen.
3. Die Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug wird vom Rektorat in Ausführungsbestimmungen zu dieser Hygieneordnung geregelt.

### **Addendum**

Für die Zeit der Geltung der Allgemeinverfügung des Landkreises Konstanz zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.10.2020 gilt abweichend von III. Nr. 4 Satz 3 der Hygieneordnung, dass eine Mund-Nase-Bedeckung von allen Personen bei Veranstaltungen und Prüfungen mit mehr als fünf im Raum anwesenden Personen zu tragen ist. Zudem gilt in Ergänzung zu Satz 1, dass eine Mund-Nase-Bedeckung bei allen nichtprivaten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über fünf Personen zu tragen ist, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfindet, unabhängig von der Widmung des Raums. Dies gilt nicht, wenn das Tragen einer MNB aus nachweisbaren medizinischen Gründen oder sonst zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn ein nicht gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

Dieses Addendum tritt außer Kraft, wenn die Allgemeinverfügung des Landratsamtes außer Kraft tritt, oder wenn es durch Rektoratsbeschluss ausdrücklich aufgehoben wird.

Konstanz, 2. November 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Apitz

- Kanzler -